

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 1/06 U B

L 2 KN 138/04 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KN 246/02 U (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.12.2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2103 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung verneint, weil die medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser BK nicht vorlägen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist.
- 4 Der Kläger macht bereits keinen der im § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe geltend. Soweit seinem Vorbringen zu entnehmen sein könnte, dass er den Verfahrensmangel der mangelhaften Sachaufklärung (§ 103 SGG) geltend machen möchte, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger hat mit seiner Beschwerdebegründung schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem LSG gestellt und bis zuletzt aufrecht erhalten habe und dem das LSG nicht nachgekommen sei. Soweit er dem LSG vorwirft, den Sachverhalt unrichtig festgestellt zu haben, weil er bereits seit dem 15.9.1950 mit Druckluftwerkzeugen gearbeitet habe, so wendet er sich mit diesem Vorbringen im Ergebnis gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung und damit gegen die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Dies gilt sinngemäß auch für sein Vorbringen, dass er die Schlussfolgerungen des Sachverständigen Dr. P. nicht teile. Der bloße Vorwurf der inhaltlichen Unrichtigkeit des angegriffenen Beschlusses stellt jedoch keinen Revisionszulassungsgrund dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Soweit der Kläger mit dem der Beschwerde beigefügten persönlichen Schreiben umfängliche Ausführungen zur Sache macht, wendet er sich ebenfalls ausschließlich gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Wie bereits oben ausgeführt, ist die vermeintliche Unrichtig-



keit der Berufungsentscheidung kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG. Für den erkennenden Senat besteht daher kein Anlass, auf diese Ausführungen näher einzugehen.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

